

Antrag

auf Erteilung der Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung gem.
§ 83 Abs. 1 Satz 3 GO

Produkt:	103001
Konto	7821000 Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden
Maßn.-Nr.	M11110010 Erwerb von Grundstücken
Zweckbestimmung:	Erwerb von Privatgrundstücken im Planungsbereich der Bedburger Mitte

Im o. g. Haushaltsjahr stehen bei vorgenannter Haushaltsstelle zur Verfügung:

1. Ansatz Haushaltsplan	100.000,00 €
2. Ermächtigungsübertragung aus Vorjahre	200.000,00 €
3. Gemäß § 83 GO NW in Anspruch genommene Mittel	- 32.373,01 €
= insgesamt bisher zur Verfügung gestellt	267.626,99 €
Angewiesen und vorausverfügt	39.814,31 €
Somit noch verfügbar	227.812,68 €

Höhe der beantragten Haushaltsüberschreitung: **202.187,32 €**

Begründung (sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit):

Für das Projekt Bedburger Mitte ist der Erwerb von Flächen notwendig, die im Privateigentum Dritter stehen. Hier sind zwischen dem Investor und den Privateigentümern privatrechtliche Regelungen getroffen worden. Diese privatrechtlichen Regelungen sind fristgebunden und laufen bald aus. Um die Planungen weiterführen zu können ist der kurzfristige Erwerb der Privatflächen noch in 2014 notwendig. Die Zustimmung zum konkreten Verkaufsfall wird im nichtöffentlichen Sitzungsteil durch den Rat getroffen. Die ÜPL stellt lediglich die entsprechenden Mittel grundsätzlich zur Verfügung. Der Finanzierungsaufwand dieser Flächen liegt bei ca. 430.000,00 € (inkl. Nebenkosten)

Deckungsvorschläge:

Für die Investitionsmaßnahme Kreisverkehr Erkelenzer Straße (Maßnahmen-Nr.: M54110420) sind von den im Haushalt 2014 veranschlagten Mittel noch 570.332,22 € vorhanden. Da die Planungen zum Kreisverkehr Wiesenstraße / Erkelenzer Straße noch nicht mit den beteiligten Behörden (Rhein-Erft-Kreis, Deutsche Bahn AG) endabgestimmt sind, wird sich diese Maßnahme verschieben. Die hier veranschlagten Haushaltsmittel werden somit in 2014 nicht benötigt, müssen aber in den Folgejahren entsprechend der Umsetzung der Maßnahme neu veranschlagt werden. Ein Teil dieser Mittel wird hiermit zur Deckung der beantragten Haushaltsüberschreitung genutzt.

50181 Bedburg, den 02.12.2014
Im Auftrag:

Jürgen Schmeier
Fachbereichsleiter

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Genehmigungsverfahren:

Die Unabweisbarkeit der vorgenannten Haushaltsüberschreitung wird anerkannt.

Die Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NW i. V. m. § 8 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2013

unerheblich erheblich.

Die gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW erforderliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitung durch den Kämmerer wird hiermit erteilt.

Die unerhebliche Haushaltsüberschreitung wird dem Rat gemäß § 83 GO NW zur Kenntnis gebracht.

50181 Bedburg, den 01.12.2014
Im Auftrag:

Baum
Stadtkämmerer

An den Rat der Stadt Bedburg zur Sitzung am 16.12.2014

Der Rat der Stadt Bedburg genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung.

Der Rat nimmt die unerhebliche Haushaltsüberschreitung zur Kenntnis.

zutreffendes ankreuzen